

# Die Spielraumtheorie – Dominanz einer „unwissenschaftlichen“ Strafzumessungslehre?

Von Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. **Georg-Friedrich Gütge**, Schleswig

Die 2. Auflage seines Werks „Das Recht der Strafzumessung“ leitete *Bruns* im Jahr 1985 mit den optimistischen Worten ein, dass die Verrechtlichung der Strafzumessung im Sinne einer wissenschaftlichen Durchdringung seit den fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts einen erheblichen Fortschritt gemacht habe und dass niemand mehr ernsthaft bezweifeln könne, dass Strafzumessung nach festen Regeln erfolge, deren Einhaltung sich (revisionsrechtlich) überprüfen lasse.<sup>1</sup> *Bruns* positive Wertung ist aus Sicht der damaligen Zeit verständlich, da der Gesetzgeber erst knapp zehn Jahre zuvor mit § 46 StGB erstmals eine, Strafzwecke und Strafzumessungstatsachen abbildende normative Grundlage für die Strafzumessung geschaffen hatte, um deren Ausdeutung sich Praxis und Wissenschaft rege bemühten. Seitdem sind allerdings mehr als 40 Jahre ins Land gegangen. Welche Entwicklung hat die Strafzumessungslehre seitdem genommen? Ist der wissenschaftliche Durchbruch, den *Bruns* 1985 als greifbar vor Augen hatte, geglückt? Der vorliegende Beitrag versucht, hierauf eine Antwort zu finden.

Wie kaum ein anderer Teil des Rechts ist der Bereich der Strafzumessung durch die Praxis dominiert. Erst relativ spät hat sich die Wissenschaft seiner angenommen. Seinen Grund hatte dies darin, dass man glaubte, Strafzumessung sei eine Entscheidung des Einzelfalls, die sich nicht nach allgemeinen Maßstäben strukturieren und analysieren lasse. Vom Gefühl des Tatrichters, seinem unkontrollierbaren „Ermessen“ beim Strafzumessungsakt war die Rede.<sup>2</sup> Man sah sich mit dem Problem konfrontiert, dass der Akt der Zumessung von Rechtsfolgen allein wegen der vielen unterschiedlichen tatsächlichen Faktoren, die in ihn einfließen, einen geringeren Grad von Abstraktionsfähigkeit aufweist als der Bereich der Schuldfeststellung. Dort lassen sich bei der Interpretation von Tatbestandsmerkmalen und vor allem bei der Analyse der im Allgemeinen Teil verankerten Rechtsgrundsätze, wie etwa Kausalität, Vorsatz oder Rechtswidrigkeit, erheblich einfacher allgemeinverbindliche Aussagen treffen und dogmatische Strukturen aufzeigen.

Nichtsdestotrotz haben sich in der Wissenschaft unterschiedlichste Strafzumessungslehren herausgebildet, die den Versuch unternehmen, abstrakte Regeln für die Findung und die Festsetzung von Strafe zu definieren. Der gemeinsame Ausgangspunkt dieser Lehren ist – den Wortlaut des § 46 StGB aufgreifend – die Schuld.

Schuld ist im deutschen Strafrecht die Grundlage der Strafzumessung. Art und Höhe der Strafe richten sich zunächst nach dem Unrechtsgehalt der Tat, wobei sich dieser zum einen aus dem Umfang der Rechtsgutsverletzung ergibt

(„Erfolgsunrecht“)<sup>3</sup>, zum anderen sich aber auch aus der in der Tatbegehung deutlich werdenden kriminellen Energie des Täters herleitet („Handlungsunrecht“)<sup>4</sup>. Schuld bestimmt aber nicht allein über die Strafe. § 46 StGB macht in seinem Abs. 1 S. 2 deutlich, dass bei der Strafzumessung auch die Wirkungen, die die Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft haben wird, Berücksichtigung finden müssen. Hier spricht das Gesetz ausdrücklich den Strafzweck der Spezialprävention an.<sup>5</sup> Keine ausdrückliche Erwähnung in § 46 StGB hat der Strafzweck der Generalprävention, also der Strafzweck der Verteidigung der Rechtsordnung, gefunden.<sup>6</sup> Aber auch er bestimmt, wie die Schuld, über die Strafe mit. Die Wissenschaft streitet nun darüber, wie diese Strafzwecke sinnvoll zueinander in Beziehung gesetzt werden können, welche Reihenfolge in der Wertigkeit der einzelnen Zwecke aufgestellt werden kann. Klar ist aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Formulierung, dass die Schuld, mithin das Tatunrecht, an erster Stelle steht. Einige Autoren gehen dabei so weit, dass sie die Schuld zum alleinigen über Art und Höhe der Strafe bestimmenden Faktor erheben. Spezial- und Generalprävention sollen erst bei den so genannten „Anschlussentscheidungen“ – Geldstrafe statt Freiheitsstrafe, Strafaussetzung zur Bewährung etc. – zum Tragen kommen.<sup>7</sup> Folge dieser als „Stellenwerttheorie“ bezeichneten Strafzumessungslehre ist, dass die Person des Angeklagten für die eigentliche Strafzumessung keine Rolle spielt und es, was interessant ist, in letzter Konsequenz eigentlich nur eine „richtige“, nämlich eine durch das konkrete Unrecht der Tat festgelegte, Strafe geben kann.

Der Stellenwerttheorie im Ansatz verwandt ist die Theorie von der „tatproportionalen Strafzumessung“<sup>8</sup>. Auch sie blendet für die eigentliche Strafzumessung, die Festlegung der Strafart und die Höhe der Strafe, den Angeklagten aus und orientiert sich allein am Umfang des Tatunrechts. Anders als die Stellenwerttheorie misst sie diesen aber nicht nach objektiven Maßstäben aus Sicht eines Außenstehenden, son-

<sup>1</sup> *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, 2. Aufl. 1985, S. 1.

<sup>2</sup> *Henkel*, Die richtige Strafe, 1969, S. 34, 39; *Hassemer MschrKrim* 1983, 26; *Würtenberger*, Kriminalpolitik im sozialen Rechtsstaat, 1970, S. 157, 175.

<sup>3</sup> BGHSt 20, 264 (266); *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 65. Aufl. 2018, § 46 Rn. 5.

<sup>4</sup> BGHSt 10, 38; vgl. auch *Theune*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 2, 12. Aufl. 2006, § 46 Rn. 5; *Eschelbach*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 3. Aufl. 2017, § 46 Rn. 74 f.

<sup>5</sup> *Jescheck/Weigend*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 82 IV. 4.; *Eschelbach* (Fn. 4), § 46 Rn. 28.

<sup>6</sup> *Fischer* (Fn. 3), § 46 Rn. 10.

<sup>7</sup> *Henkel* (Fn. 2), passim; *Horn*, in: Grünwald (Hrsg.), Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag am 28. Juli 1975, 1975, S. 241; *Schöch*, a.a.O., S. 255; *Horn/Wolters*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 2, 9. Aufl. 2016, § 46 Rn. 37 ff.

<sup>8</sup> Vgl. insbesondere *Hörnle*, Tatproportionale Strafzumessung, 1999, passim.

den hinterfragt, wie schwer die Tat vom Verletzten empfunden wird. Unrecht wird aus der Opferperspektive heraus definiert,<sup>9</sup> was zu einer ganz anderen Tatbewertung führen kann. Ein Hausfriedensbruch etwa ist ein Delikt, das in der Praxis in den seltensten Fällen zur Anklage gelangt, was an seiner Natur als Privatklagedelikt liegt. Der Tat wird pauschal – und in vielen Fällen bestimmt zu Unrecht – abgesprochen, ein öffentliches Strafverfolgungsinteresse nach sich zu ziehen. Das anzeigende Opfer sieht dies naturgemäß ganz anders. Es fühlt sich durch die Verletzung des Hausrechts massiv in seinem Sicherheitsgefühl beeinträchtigt. Häufig leidet es unter traumatischen Angstzuständen, was bei entsprechender Berücksichtigung bei der Rechtsfolgenbemessung zu einer empfindlichen Strafe führen kann.

Die Präventionsgesichtspunkte kommen bei der Theorie von der tatproportionalen Strafzumessung – wie bei der Stellenwerttheorie – im Übrigen erst bei den Nachfolgeentscheidungen (§§ 47, 56, 59 StGB) zum Tragen.<sup>10</sup>

Stellenwerttheorie und die Theorie von der tatproportionalen Strafzumessung haben es aber nicht geschafft, in die juristische Praxis einzuziehen. Dort herrscht – jedenfalls vordergründig – uneingeschränkt die so genannte „Spielraumtheorie“<sup>11</sup>. Die Spielraumtheorie geht davon aus, dass es die eine, richtige Strafe nicht gibt. Vielmehr gebe es innerhalb des vom Tatbestand des Strafgesetzes vorgegebenen Strafrahmens eine Vielzahl von Strafen, die der Tat in rechtlich nicht zu beanstandender Weise gerecht würden.<sup>12</sup> Anzusiedeln seien diese tat- und schuldangemessenen Strafen zwischen der bereits „schon angemessenen“ und der „noch angemessenen“ Strafe. Innerhalb dieses Spektrums von Möglichkeiten bestimmten dann die gegeneinander zu gewichtenden Strafzwecke der Spezial- und Generalprävention darüber, welche Strafe im Einzelfall zu verhängen sei. Die Konsequenz der Spielraumtheorie wird schnell offenbar. Die rechtliche Überprüfbarkeit, die Revisibilität, der Strafzumessung wird stark eingeschränkt. Urteile fallen nur dann der Aufhebung anheim, wenn das Tatgericht den Spielraum der angemessenen Strafen verlassen hat, also in unverhältnismäßiger Weise, sei es durch Unter- oder Überschreiten, dem Unrechtsgehalt der Tat nicht gerecht geworden ist.<sup>13</sup>

Die Spielraumtheorie ist nicht nur die Strafzumessungslehre, der die Praxis anhängt. Sie genießt auch den Status als „herrschende Lehre“, da sie auch mehrheitlich im wissenschaftlichen Schrifttum vertreten wird,<sup>14</sup> wobei sie allerdings

zum Teil Modifikationen unterworfen ist. So sehen einige Autoren die Möglichkeit des Tatgerichts als gegeben an, die schuldangemessene Strafe, die das Rückgrat der Rechtsfolgenzumessung bildet, mit Blick auf die Person des Täters zu unterschreiten.<sup>15</sup> Sie folgern dies zum einen aus § 46 Abs. 1 S. 2 StGB aber auch aus dem in den §§ 47 und 56 StGB zum Ausdruck kommenden Grundsätzen des Vorrangs der Geldstrafe vor der Freiheitsstrafe und des Vorrangs der Strafaussetzung zur Bewährung vor der Strafvollstreckung bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr.<sup>16</sup>

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch die Stellenwerttheorie im Schrifttum eine Abwandlung erfahren hat. Gemeint ist die Lehre von der Strafzumessung als „sozialem Gestaltungsakt“<sup>17</sup>. Diese Lehre ist – wie die Stellenwerttheorie – der Auffassung, dass es die eine richtige Strafe gibt. Nur werde diese nicht ausschließlich durch den Unrechtsgehalt der Tat bestimmt. Auch die Strafzwecke der General- und Spezialprävention nähmen auf die Findung der Strafhöhe Einfluss.

Was ist es nun, das für die Dominanz der Spielraumtheorie verantwortlich ist? Die Frage ist mit Blick auf einige der wissenschaftlichen Ansätze unschwer zu beantworten. Stellenwerttheorie und die Theorie vom sozialen Gestaltungsakt arbeiten mit der Figur der fixen, d.h. der durch das Unrecht – und im Fall der Theorie vom sozialen Gestaltungsakt auch durch die Präventionsgesichtspunkte – exakt zu taxierenden Strafe. Aber eine solche Strafe gibt es nicht, wie sich unschwer beweisen lässt. Stellt man einer Gruppe von Personen einen strafrechtlichen Sachverhalt zur Verfügung und bittet um eine Prognose hinsichtlich der für angemessen und für gerecht gehaltenen Strafe, wird man niemals dieselbe Antwort erhalten. Bestenfalls – und abhängig von der strafzumessungsrechtlichen Vorbildung der Gruppe – bekommt man einander angenäherte Werte. Aber auch diese belegen, dass es die „eine“ Strafe nicht gibt. Genau diesen Aspekt blendet die Spielraumtheorie nicht aus, sondern macht ihn geradezu zu ihrer Kernaussage. Es existiert nicht die eine richtige Strafe. Es gibt deren mehrere. Deren Anzahl ist umso größer, je größer die Spanne zwischen der Mindest- und der Höchststrafe des vom Gesetz für das Delikt vorgegebenen Strafrahmens ist.

Die Spielraumtheorie vermeidet auch ein Problem, welches der Theorie von der tatproportionalen Strafzumessung anhaftet. Die Spielraumtheorie bewertet den für die Bestimmung des Strafzumessungsgrundes der Schuld relevanten Faktor des Tatunrechts allein nach objektiven Maßstäben.

<sup>9</sup> Hörnle (Fn. 8), S. 217 ff.; *dies.*, JZ 1999, 1080 (1089).

<sup>10</sup> Horn/Wolters (Fn. 7), § 46 Rn. 33.

<sup>11</sup> BGHSt 7, 86 (89); 20, 264 (266 f.); 50, 40 (49); 57, 123 (135).

<sup>12</sup> Eschelbach (Fn. 4), § 46 Rn. 42.

<sup>13</sup> BGH JR 1977, 159 (160) mit Anm. Bruns; Eschelbach (Fn. 4), § 46 Rn. 42

<sup>14</sup> U.a. Koffka, JR 1955, 325; Bußmann, in: Matt/Renzikowski (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2013, § 46 Rn. 7; Schaffstein, in: Lackner/Leferez/Schmidt/Welp/Wolff (Hrsg.), Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag am 22. Juli 1973, 1973, S. 99 (101, 107 ff.); Spindel,

Zur Lehre vom Strafmaß, 1955, S. 168 ff.; Theune (Fn. 4), § 46 Rn. 39 ff.; *ders.*, StV 1985, 162 (205).

<sup>15</sup> Bußmann (Fn. 14), § 46 Rn. 5; Seebode, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller (Hrsg.), AnwaltKommentar StGB, 2. Aufl. 2015, § 46 Rn. 54; Roxin, in: Walder/Trechsel (Hrsg.), Lebendiges Strafrecht: Festgabe zum 65. Geburtstag von Prof. Hans Schultz, 1977, S. 478.

<sup>16</sup> Vgl. auch Frisch, ZStW 99 (1987), 349 (367); Lackner, Über neue Entwicklungen in der Strafzumessungslehre, 1978, S. 24, 25.

<sup>17</sup> Jescheck/Weigend (Fn. 5), § 82 I.

Damit werden nachträgliche Korrekturen in der Strafhöhe entbehrlich, was für die Theorie von der tatproportionalen Strafzumessung so nicht gilt. Man kann für die Bemessung der Schuld schlichtweg nicht allein auf die Sicht des Opfers abstellen. Dieses fühlt sich, jedenfalls dann, wenn es, dokumentiert durch eine Anzeigenerstattung, die Strafverfolgung begehrt, stets massiv in seinen Rechten verletzt; und dieses Empfinden kann nicht (immer) ausschlaggebend für den Schuldumfang sein. Ansonsten bestünde die Gefahr, „Bagatellen“ in der Rechtsfolge zu erheblichen Straftaten hochzustufen. Natürlich spielt bei der Strafzumessung eine Rolle, welche Folgen die Tat für das Opfer hat. Dies bringt das Gesetz in § 46 Abs. 2 StGB explizit zum Ausdruck. Der Katalog des § 46 Abs. 2 StGB beweist andererseits aber auch, dass die Tatfolgen nicht das bestimmende, sondern lediglich eines von mehreren Kriterien bei der Strafzumessung sind.

Auch gegenüber der letzten der von mir zu Beginn vorgestellten Strafzumessungslehren erweist sich die Spielraumtheorie, jedenfalls was die Begründbarkeit betrifft, als überlegen. Ich persönlich habe sehr große Sympathien für eine vorrangig am Gedanken der Spezialprävention orientierte Strafzumessung. Das Schuldprinzip halte ich für überholt. Modernes Strafrecht sollte nicht Vergeltung üben, sondern durch Einwirkung auf den Delinquenten zukünftiger Kriminalität vorbeugen. Und eine solche Präventionswirkung kann nur erreicht werden, wenn man die Person des Täters in den Mittelpunkt der Strafzumessung stellt. Dies wiederum kann zur Folge haben, dass Strafen erforderlich werden, die sich vom Schuldgehalt der Tat lösen, wobei die Abkoppelung der Strafe von der Schuld nur nach unten zulässig sein kann. Als Obergrenze für Strafe ist Schuld immer unverzichtbar. Es wäre grundrechtswidrig und unverhältnismäßig, zur besseren Einwirkung auf den Täter eine Strafe zu verhängen, die in keinem ausgewogenen Verhältnis zum Unrecht der Tat stünde. Eine solche Beschwer entfaltet sich für den Täter aber dann nicht, wenn das Maß der Schuldangemessenheit zu Gunsten einer präventiven Einflussnahme unterschritten wird. Nur leider kollidierte ein solches Vorgehen mit den gesetzlichen Vorgaben. Schuld und nicht Spezialprävention ist die Grundlage der Strafzumessung, und Grundlage bedeutet vom Wortsinn her Ausgangspunkt. Es ist zunächst die Schuld festzustellen. Anschließend können bzw. müssen Gesichtspunkte der Prävention greifen. Ein täterorientierter Strafzumessungsansatz dreht diese Reihenfolge um.

Das Fazit meines kleinen Überblicks über die Landschaft der Strafzumessungslehren muss daher eindeutig ausfallen: Die Spielraumtheorie ist die Strafzumessungstheorie, die nicht nur dem Ansinnen des Gesetzgebers, sondern auch dem Wesen der Strafzumessung, welches die eine richtige Strafe nicht kennt, am besten gerecht wird. Warum dann aber die kritischen Töne in der Überschrift zu diesem Beitrag? Was lässt sich Positiveres über eine Theorie sagen, als dass sie sich im Widerstreit mit ihrer Konkurrenz als die überlegene erwiesen hat? Die Antwort lautet: Nichts. Das Problem ist nur, dass, was jeder, der in der strafrechtlichen Praxis unterwegs ist, weiß, die Spielraumtheorie nicht „gelebt“, also nicht, wie vorgesehen, angewendet wird. Der durch die Spielraumtheorie vorgegebene Prozess, zunächst den Unrechts-

gehalt der Tat, die Schuld des Täters, festzustellen und anschließend im Bereich der tat- und schuldangemessenen Strafen die Strafzwecke der Prävention zur Anwendung zu bringen, findet im gerichtlichen Alltag überwiegend nicht statt, was auch die häufig inhaltsleeren und formelhaften Gründe zur Rechtfertigung der Straffestsetzung in den Urteilen zeigen. In der Praxis „wirbeln“ die Strafzumessungsgründe durcheinander. Der Schuldgehalt der Tat spielt natürlich für die Strafzumessung eine Rolle. Wie bedeutend diese Rolle ist, hängt jedoch maßgeblich vom Eindruck des Gerichts vom Angeklagten ab. Einem „unsympathischen“, sich hartnäckig verteidigenden Angeklagten wird das Unrecht der Tat – so meine auf Prozessbeobachtungen gestützte These – starker angelastet als einem „sympathischen“, sich aus Sicht des Gerichts prozesskonform verhaltenden mutmaßlichen Delinquenten. Der Strafzumessungsakt in der Praxis ist ein an der Person des Angeklagten orientierter Wertungsvorgang ohne wissenschaftliche Grundlage und damit Ausübung ungebundenen strafrichterlichen Ermessens. Wer dies für übertrieben hält und glaubt, die Gerichte würden ihre Strafzumessung im Sinne der Vorgaben des § 46 StGB auf Grundlage der Spielraumtheorie strukturieren, sei nur auf die bundesweit üblichen Straftaxen verwiesen. Trunkenheitsfahrten eines Ersttätlers werden pauschal mit 30 Tagessätzen, der Entziehung der Fahrerlaubnis und einer Sperrfrist für deren Neuerteilung in Höhe von 9 Monaten geahndet. Dies kann schon deshalb nicht richtig sein, weil alle Taten einen unterschiedlichen Schuldgehalt haben und auch die Gesichtspunkte der Prävention für jeden Angeklagten in einem anderen Maße ihren Niederschlag finden müssen.

Wenn die Spielraumtheorie in diesem Sinne nun nicht gelebt wird, hat sie für die strafrechtliche Praxis dennoch eine kaum zu unterschätzende Bedeutung. Wegen ihrer – zutreffenden – Aussage, dass es die eine, richtige Strafe nicht gibt, sondern dass für jede Tat mehrere tat- und schuldangemessene Strafen existent sind, verhindert sie in erheblichem Maße eine revisionsrechtliche Überprüfung und Korrektur gerichtlicher Strafzumessungsentscheidungen. Der Bundesgerichtshof wird nicht müde zu betonen, dass die Strafzumessung die ureigenste Domäne des Tatrichters sei, in die nur in Ausnahmefällen, nämlich in Fällen krasser Unverhältnismäßigkeit, durch das Revisionsgericht eingegriffen werden könne.<sup>18</sup> Die Beantwortung der Frage, ob eine verhängte Strafe den Rahmen des Hinnehmbaren überschreitet, fällt jedoch umso schwerer, je mehr Strafen als tat- und schuldangemessen angesehen werden müssen. Selbst das Vorliegen eines eindeutigen, in den Urteilsgründen dokumentierten Strafzumessungsfehlers muss angesichts einer Vielzahl vertretbarer Strafen nicht automatisch zu einer Aufhebung der tatrichterlichen Erkenntnis im Rechtsfolgenausspruch führen. Denn mit steigender Anzahl möglicher Strafen fällt es dem Revisionsgericht immer leichter, mithilfe des § 354 Abs. 1 lit. a StPO die Fehlerhaftigkeit des Urteils zu negieren.

Es ist keine Frage, dass der in der strafzumessungsrechtlichen Praxis zu beobachtende Missstand keinen Anlass zur

<sup>18</sup> Vgl. nur BGHR StGB § 46 Abs. 2 Ausländer 8; BGH, Urt. v. 24.10.2017 – 1 StR 226/17.

Freude gibt. Allerdings gibt es meines Erachtens auch keinen Grund zur Resignation. Es ist ja nicht so, dass man Strafzumessungslehren – und hier meine ich insbesondere die praxistaugliche Spielraumtheorie – in den Alltag der Strafgerichte nicht implementieren könnte. Wie jede Rechtsanwendung ist auch die Anwendung von rechtlichen Vorgaben zur Strafzumessung erlernbar. Man muss die in der juristischen Praxis tätigen Juristinnen und Juristen und insbesondere diejenigen, die in der Praxis erst tätig werden sollen, ausreichend sensibilisieren. Hier sind die Hochschulen gefragt, bei denen Strafzumessungsrecht häufig genug noch ein Schattendasein führt. Auch im Bereich der Referendarausbildung muss mehr getan werden. Letztlich ist es aber nur die Rechtsprechung selbst, die einer Befolgung von Strafzumessungslehren Bahn brechen kann. Die Revisionsgerichte sind aufgefordert, strengere Maßstäbe an die Begründung von Rechtsfolgenentscheidungen zu stellen. Solange Strafzumessungsentscheidungen unter Hinweis auf „den Gesamtzusammenhang der Gründe“ oder unter Heranziehung der §§ 337, 354 Abs. 1 StPO analog bzw. § 354 Abs. 1 lit. a StPO selbst bei grober Missachtung strafzumessungsrechtlicher Vorgaben gehalten werden, kann sich ein Wandel nicht einstellen. Hier muss eine Änderung her. Dann ließe sich, wie *Bruns* im Jahr 1985, optimistisch in die Zukunft des Strafzumessungsrechts blicken.